

der Classe der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen angehören, anzunehmen;

2. für den Fall der Annahme des Antrags 1, sowie

- a) des § 58
 - b) des § 59
 - c) des § 60
 - und d) des § 71
- des Gesetzentwurfs

in jedem dieser vier Paragraphen das Wort: „Verwaltungsobrigkeit“ mit dem Worte: „Aufsichtsbehörde“ zu vertauschen.

Dresden, den 4. Februar 1884.

Streit. Niethammer. Breitsfeld. Müller (Freiberg). Grahl. Heymann. Lange. Clausß. Hauschild. Kößner. Uhle. Schreck. Philipp.

111

112.

Antrag

zum mündlichen Bericht über den Antrag Nr. 81 des Herrn Abgeordneten Schreck.

Eingegangen am 6. Februar 1884.

(Antrag Nr. 81, Landt.-Acten, Berichte der II. Kammer, 1. Bd. Mittheilungen der II. Kammer vom 28. Januar 1884, Nr. 36, S. 549 fg.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, wenn thunlich noch dem jetzt versammelten Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, auf Grund dessen solche Personen, welche mit Absicht oder durch ungeordneten Lebenswandel und dergl. sich in die Lage versetzt haben, öffentliche Abgaben nicht zahlen zu können, einem Schank- und Tanzstätten-Verbote unterworfen werden dürfen;
2. von der Beilage ○ zu obgenanntem Antrage als einem Beitrage von Material für Bearbeitung des Gesetzentwurfs Kenntniß zu nehmen;
3. die erste Kammer zum Beitritt zu vorstehenden Beschlüssen einzuladen.

Dresden, den 6. Februar 1884.

Müller (Golditz), Referent. Dr. Schill, Correferent.